

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2837

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2837



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Gefährdete Tierarten noch mehr unter Druck:
NEIN zum missratenen Jagdgesetz (JSG)

Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>) ↔ JSG Revision		
Status global (IUCN)	nicht bedroht	
Status Berner Konvention (Europa)	Anhang III (geschützt)	
Status in der Schweiz	Rote Liste: -- JSG: Geschützte Art nach Art. 5 Abs. 1 JSG	
Bestand Schweiz	ca. 650 Brutpaare	
Verbreitung Schweiz	Mittelland, an Seen und Flussläufen	
Konflikte		
In ganz speziellen Situationen können vereinzelt lokale Ansammlungen von grasenden Höckerschwänen, oft in der Nähe von Seen (wo die Tiere zudem von Menschen gefüttert werden), zur Verunreinigung von Gras – und damit Tierfutter – durch Schwanenkot führen.		
Heutiger Stand im Jagd- und Schutzgesetz (JSG)		
Geschützte (d. h. nicht jagdbare) Art. Eine ausnahmsweise Regulierung des Bestands ist nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 JSG mit Bewilligung des Bundes möglich, wenn der Höckerschwan «seinen Lebensraum beeinträchtigt oder grosse Schäden anrichtet». Art. 12 Abs. 2 JSG erlaubt den Kantonen zudem den Abschuss von Einzeltieren, die erheblichen Schaden anrichten.		
In der Praxis wird jedoch höchst selten sowohl vom Einzeltierabschuss wie auch von der Möglichkeit zur Bestandsregulierung Gebrauch gemacht. Zum einen gibt es nur in ganz speziellen Fällen Schäden durch den Höckerschwan, und wenn sie einmal vorkommen, überschreiten sie kaum die Bagatellgrenze und gibt es zumutbare Präventionsmassnahmen; zum anderen ist der öffentliche Widerstand gegen Abschüsse von Schwänen jeweils gross.		
Im Kanton NW wurden lokale Massnahmen zur Bestandsregulierung bei Schwänen ergriffen, gegen die ins Feld geführt wurde, dass sie die Flugzeuge am Flughafen Buochs beeinträchtigen würden. Die regulierenden Eingriffe erfolgten jedoch am Nest (Anstechen der Eier), nicht durch Abschüsse, und der Erfolg der Massnahme ist nicht abschliessend beurteilt.		
Was ändert sich mit dem neuen Gesetz?		
Aufgrund einer vom Parlament überwiesenen Motion, die die Einführung einer Möglichkeit zur Regulierung des Höckerschwans vorsieht (Motion Niederberger), müsste der Bundesrat bei einer Annahme des revidierten Gesetzes den Höckerschwan als erste der geschützten Tierarten gemäss dem neuen Art. 7a Abs.1 lit. c JSG auf dem Verordnungsweg zur regulierbaren Tierart erklären.		
Die Bauern würden keine konkreten Schäden mehr nachweisen müssen, sondern der blosse Verdacht, dass Schwäne die umliegenden Wiesen verschmutzen könnten, würde reichen, um ihren Bestand zu regulieren. Es müssten vor dem Abschuss Zäune eingesetzt werden, um die Schwäne von Wiesen abzuhalten.		
Gefahren für den Höckerschwan heute – und mit dem neuen Gesetz		
Der Höckerschwan wurde vor 100 bis 300 Jahren als Ziervogel in die Schweiz gebracht, wird aber heute als einheimisch betrachtet. Der Brutbestand ist stetig leicht angestiegen, ebenso der Winterbestand. Dem Höckerschwan drohen keine Gefahren, ausser einer Bestandsregulierung bei Annahme des neuen Jagdgesetzes.		

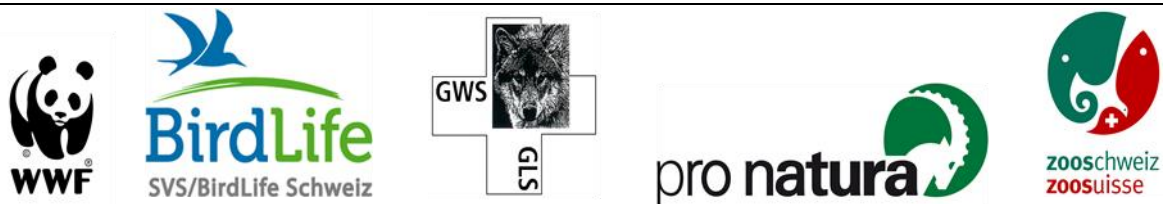
Gefährdete Tierarten noch mehr unter Druck: NEIN zum missratenen Jagdgesetz (JSG)

Sollten Höckerschwäne Schäden auf einzelnen Futterwiesen anrichten, werden diese vom Kanton entschädigt. Wiesen können relativ gut mittels einfacher Stolperdrähte gegen das Eindringen von Schwänen gesichert werden. Dort wo allfällige Schäden auftreten, ist die wichtigste Massnahme, dass ein Fütterungsverbot erlassen und durchgesetzt wird.

Schwäne leben meist ein Leben lang in einer Paarbeziehung und leiden nachweislich unter dem Verlust des Partners. Mit einer Regulierung wird das Risiko in Kauf genommen, Schwanenpaare zu zerstören und Tieren unnötiges Leid zuzufügen. Mit dem neuen Gesetz würden unnötige Abschüsse von Wildtieren getätigt, die in der Bevölkerung grosse Sympathien geniessen – ohne dass die betroffenen Landwirte dadurch die Gewähr hätten, künftig vor Schäden durch Schwäne verschont zu bleiben.

Bildmaterial zum Download

<https://jagdgesetz-nein.ch/medien/>



Kontakt/Auskünfte

Sara Wehrli, Pro Natura, 061 317 92 08, sara.wehrli@pronatura.ch
Werner Müller, BirdLife Schweiz, 079 448 80 36, werner.mueller@birdlife.ch
Jonas Schmid, WWF Schweiz, 079 241 60 57, jonas.schmid@wwf.ch
Urs Leugger, Pro Natura, 079 509 35 49, urs.leugger@pronatura.ch
David Gerke, Gruppe Wolf Schweiz, 079 305 46 57, david.gerke@gruppe-wolf.ch
Roger Graf, zooschweiz, 079 713 48 52, info@zoos.ch

www.jagdgesetz-nein.ch